

**Kommunikationsbehörde Austria
(KommAustria)**

Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien
Tel.: +43 1 58058-0
Fax: +43 1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at

Linz, **DATUM**

Beschwerdeführer: **Manuel Krautgartner**
Schlag 14
4923 Lohnsburg am Kobernaußerwald

wegen: unvollständige und unausgewogene
Berichterstattung (insbesondere zur
Windkraft OÖ und den Beitrag zur
Aktuellen Stunde am 16. April 2026)

Publikumsbeschwerde gemäß §§ 36 ff ORF-G

1. SACHVERHALT

Im Beitrag <https://ooe.orf.at/stories/3350137/> wird ab etwa der Hälfte über eine Aktuelle Stunde vom 16. April 2026 im oberösterreichischen Landtag berichtet. Die Aktuelle Stunde ist ein klar strukturierter Debattenpunkt, an dem sich alle Fraktionen mit eigener Redezeit beteiligen.

Im Beitrag werden die Positionen mehrerer im Landtag vertretenen Fraktionen (ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne, NEOS) dargestellt.

Die MFG OÖ, ebenfalls im Landtag vertreten, wird jedoch überhaupt nicht erwähnt, obwohl sie an der Aktuellen Stunde teilgenommen hat, einen eigenen Redebeitrag geleistet hat und ihr gemäß Geschäftsordnung und Grundsatzvereinbarung des Oö. Landtags eine substantielle Redezeit (13 Minuten) zustand.

Die Aktuelle Stunde ist ein formal strukturierter Debattenpunkt, bei dem alle Fraktionen verpflichtend zu Wort kommen und ihre Positionen zum selben Thema darlegen können. Es handelt sich somit nicht um eine selektive Einzeläußerung, sondern um eine systematisch angelegte Plenardebatte.

Die MFG OÖ kommt auch in „Oberösterreich heute kompakt“ vom 16.04.2026 um 16:57 als einzige im Landtag vertretene Partei nicht vor, siehe dazu das Video von Minute 00:17 bis 00:30 <https://on.orf.at/video/14319582/oberoesterreich-heute-kompakt-vom-16042026>. SPÖ, ÖVP, FPÖ, Neos und Grüne werden ausdrücklich erwähnt.

Der einzige ORF-Beitrag zur aktuellen Stunde, in der die MFG OÖ vorkommt, ist „OÖ heute“ vom 16.04.2026 19:00, im Video ab Minute 07:18 min, wobei ihr selbst in diesem rund 3 Minuten und 10 Sekunden dauernden Beitrag nur 15 Sekunden zugestanden wurden. In der für das Verständnis des Beitrags wesentlichen Anmoderation wird die MFG OÖ gar nicht genannt. Hier sagt die Sprecherin nur: „SPÖ, Grüne und NEOS wollen die Windkraft weiter ausbauen. ÖVP und FPÖ halten an ihrem Kurs fest“. <https://on.orf.at/video/14319589/oberoesterreich-heute-vom-16042026>

2. BESCHWERDEGRÜNDE

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die MFG OÖ in zwei von drei ORF-Berichten zur Windkraftdebatte in der Aktuellen Stunde vollständig ausgeblendet wird und im dritten Bericht ebenfalls nur marginal vorkommt, während die Positionen anderer Fraktionen dargestellt werden. Dadurch entsteht ein unvollständiges und verzerrtes Bild der tatsächlichen Debatte im Landtag.

Gerade bei einem öffentlich-rechtlichen Medium ist zu erwarten, dass parlamentarische Debatten vollständig und ausgewogen wiedergegeben werden. Wenn eine im Landtag vertretene Fraktion in einem Format, in dem alle Fraktionen sprechen, überhaupt nicht vorkommt, so geschehen in zwei von drei Beiträgen, ist das aus unserer Sicht demokratiepolitisch problematisch. Auch der an sich ausführliche Bericht in ORF-heute benachteiligt die MFG OÖ.

Dabei handelt es sich um keinen Einzelfall, da in der jüngeren ORF-Berichterstattung zur Windkraft in Oberösterreich die MFG OÖ entweder gar nicht oder nur ohne inhaltliche Darstellung genannt wird. Die MFG OÖ bringt fachlich fundierte Argumente gegen den Windkraftausbau vor und tritt gegen das „Greenwashing“ der an sich umweltschädlichen Windkrafttechnologie auf (u.a. Schädigung von Regenwäldern durch Entnahme von Balsaholz als wesentliche Komponente beim Bau von Windrädern), die noch dazu den Ausbau von kalorischen Kraftwerken zur Netzstabilisierung erfordert. Diese Argumente zu verschweigen, behindert die freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers.

2.1 Verletzung des Objektivitätsgebots (§ 10 Abs 5 und 6 ORF-G)

Gemäß § 10 Abs 5 ORF-G soll die umfassende Information „zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen“. Indem die fachlich fundierten Argumente der MFG OÖ gegen den Ausbau der Windkraft nicht berichtet werden, werden den Zusehern wesentliche sachliche Grundlagen für die eigene Meinungsbildung vorenthalten.

Gemäß § 10 Abs 5 ORF-G hat die Information „umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv“ zu sein. Die gegenständliche Berichterstattung ist nicht umfassend, weil die MFG als ordentlich gewählte Fraktion mit eigener Redezeit in zwei von drei Berichten vollständig, in einem Bericht weitgehend ausgeblendet wurde, obwohl sie Teil derselben Debatte mit identischem Redeformat war. Die Auswahl ist auch nicht unparteilich, da mehrere politische Positionen dargestellt werden, jedoch eine einzelne Fraktion ohne sachliche Rechtfertigung ausgeschlossen wird.

2.2 Verletzung der Vielfaltspflicht (§ 4 Abs 1 Z 14 und 5 Z 2 ORF-G)

Gemäß § 4 Abs 1 Z 14 ORF-G hat der ORF in der Gesamtheit seiner Programme und Angebote für Information über Natur-, Umweltschutz und Nachhaltigkeit zu sorgen. Die MFG OÖ thematisiert als einzige Partei die schädlichen Herstellungsmethoden und Auswirkungen der Windkraft. Indem den Argumenten der MFG in der Berichterstattung kein Platz eingeräumt wird, unterbleibt diese gebotene Information.

Der ORF hat für die angemessene „Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen“ zu sorgen. Die vollständige und ausgewogene Wiedergabe parlamentarischer Debatten gehört zur Kernaufgabe bei einem öffentlich-rechtlichen Medium. Hier liegt ein klarer Verstoß vor, da die parlamentarisch manifestierte Meinungsvielfalt gerade in der Aktuellen Stunde vollständig abgebildet werden müsste, die MFG OÖ als im Landtag vertretene Fraktion Teil dieser Vielfalt ist, diese Vielfalt jedoch selektiv verkürzt dargestellt wurde.

2.3 Unzulässige selektive Verkürzung eines formal strukturierten Parlamentsformats

Nach der Rechtsprechung von KommAustria und Bundesverwaltungsgericht wird dem ORF regelmäßig ein redaktioneller Gestaltungsspielraum, insbesondere hinsichtlich Themenauswahl, Schwerpunktsetzung und Kürzung von Inhalten, zugebilligt. Dieser Gestaltungsspielraum findet jedoch dort seine Grenze, wo durch Selektion ein sachlich unzutreffendes oder verzerrtes Gesamtbild entsteht.

Genau dies ist hier der Fall, da die Aktuelle Stunde kein offenes Ereignis mit zufälligen Wortmeldungen ist, sondern ein formalisiertes Format mit garantierter Beteiligung aller Fraktionen.

Wenn der ORF aus einem solchen Format berichtet und einzelne Fraktionen vollständig ausblendet, wird nicht bloß gekürzt, sondern der Charakter der Debatte strukturell verfälscht.

In der bisherigen Judikatur wird festgehalten, dass eine Berichterstattung zulässig ist, wenn sie sich auf einen bestimmten inhaltlichen Aspekt (z. B. eine Studie oder eine Pressekonferenz) konzentriert und somit nicht verpflichtet ist, alle denkbaren Perspektiven einzubeziehen, solange der Beitrag klar als Teilaspekt erkennbar ist.

Diese Argumentation greift hier nicht, weil hier kein thematischer Fokus, sondern ein politischer Debattenbericht vorliegt. Es wird explizit über eine parlamentarische Debatte berichtet und nicht über einen isolierten Sachaspekt. Die Struktur der Debatte ist vollständig bekannt und eindeutig. Anders als bei offenen Themen ist hier klar, dass alle Fraktionen gesprochen haben. Durch das Weglassen einer Fraktion in zwei Beiträgen und das benachteiligende Berichten über eine Fraktion im Vergleich zu den anderen im Landtag vertretenen Fraktionen, ist ein falsches Gesamtbild entsteht: Der Zuschauer erhält den Eindruck, dass nur die dargestellten Parteien Positionen eingebracht haben. Damit unterscheidet sich der vorliegende Fall wesentlich von Konstellationen, in denen der ORF lediglich einen inhaltlichen Ausschnitt wiedergibt.

2.4 Systematische Unterrepräsentation der MFG

Die gegenständliche Auslassung ist kein Einzelfall, sondern fügt sich in ein erkennbares Muster. In der jüngeren ORF-Berichterstattung zur Windkraft in Oberösterreich wird die MFG OÖ entweder gar nicht

erwähnt oder lediglich pauschal ohne inhaltliche Darstellung genannt, wobei direkte Zitate praktisch vollständig fehlen. Dies verstärkt den objektivitätsrechtlichen Befund, dass nicht nur ein einzelner Beitrag, sondern die Gesamtberichterstattung eine strukturelle Unterrepräsentation aufweist. Gerade unter Berücksichtigung der vom BVwG betonten „Gesamtbetrachtung der Berichterstattung“ ist daher festzuhalten, dass hier keine ausgleichende Vielfalt erkennbar ist.

3. DEMOKRATIEPOLITISCHE RELEVANZ

Die Aktuelle Stunde dient ausdrücklich der öffentlichen Darstellung politischer Positionen im Landtag. Wenn in einem öffentlich-rechtlichen Medium über dieses Format berichtet wird, jedoch eine beteiligte Fraktion gröblich unterrepräsentiert ist, dann wird die parlamentarische Realität nicht korrekt abgebildet. Dies beeinträchtigt die politische Meinungsbildung der Öffentlichkeit, die Transparenz parlamentarischer Prozesse und die Gleichbehandlung demokratisch legitimierter Akteure.

Darum stelle ich unterstützt von mindestens 120 Personen die

ANTRÄGE

1. festzustellen, dass durch die gegenständliche Berichterstattung Bestimmungen des ORF-G, insbesondere § 4 Abs 1 Z 14 und 5 Z 2 sowie § 10 Abs 5 und 6, verletzt wurden;
2. dem ORF aufzutragen, diese Rechtsverletzung in geeigneter Form zu veröffentlichen.